

(Königl. Decret Nr. 61, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 4. Bd. S. 211 ff.
Anträge K zum mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 2. Bd. S. 703.)

Referent Bunde: Meine Herren! Die Forderung der königl. Staatsregierung, welche uns jetzt mit dem jetzigen Gegenstande der heutigen Tagesordnung zur Berathung vorliegt, ist von Seiten der Staatsregierung während des dermaligen Landtages zum zweiten Male gestellt — diesmal nur in bestimmterer Form und mit einiger Abminderung.

Das erste Mal bestand diese Forderung in einem Postulate des ordentlichen Budgets von gemeinjährig transitorisch 21,000 Mark bei Pos. 28, die Landes-Heil-, Straf- und Versorgungsanstalten betreffend unter Nr. 30 f. und ward bei Berathung dieser Position auf Vorschlag der Deputation aus den im Berichte K angegebenen Gründen von der Kammer abgelehnt.

Die königl. Staatsregierung wollte es aber bei dieser Ablehnung nicht bewenden lassen. Es bot sich zufällig durch den Todesfall des Besitzers die Käuflichkeit eines Haus- und Feldgrundstückes in Voigtsberg und somit die Gelegenheit der zu weiterer Verfolgung des Zweckes der Beschaffung von Beamtenwohnungen; in Sachsenburg aber ward die Füglichkeit der Erreichung des gleichen Zweckes durch mehrfache Bemühungen, welche zu dem Ankaufe der vor dem Schlosse gelegenen Gasthofsgebäude führten, angestrebt.

Zu Abgabe eines Gutachtens in der Sache hatte die Finanzdeputation die Fragen sich vorzulegen: erstens „ist diese Ausgabe dringend, unaufschieblich, unvermeidlich?“ und zweitens „ist sie im Anstaltsinteresse wünschenswerth?“ Die erste Frage war zu verneinen, die zweite dagegen zu bejahen!

Ansehnliche finanzielle Opfer erfordert diese Verwendung für den Staat nicht; denn durch die Miethszins- und Grundstücksnutzungserträge wird der größte Theil der Zinsen von 39,000 Mark Kapitalverwendung — so viel beträgt diese mit Zurechnung der unbedeutenden aus den Anstaltsmitteln zu bestreitenden Baukosten — gedeckt, ja es kann bei richtiger Ausnutzung nach und nach vollständige Verzinsung eintreten. Bei der bekannten Bereitwilligkeit der geehrten Kammer, gern zu bewilligen, was aus irgend einem Gesichtspunkte zur Bewilligung wünschenswerth erscheint, mitunter auch den Vorschlägen der Deputation entgegen, welche Ihnen diese nach eingehender Erwägung theils mit großer Majorität, theils einstimmig unterbreitet und da es für die Deputation nicht zu den Annehmlichkeiten gehört, das Gegentheil von Dem bewilligt zu sehen, was sie Ihnen vorschlägt, so bittet sie die Kammer, die Anträge anzunehmen, die Ihnen über diesen Gegenstand vorliegen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet.

Mit Rücksicht darauf, daß Niemand das Wort begehrt, gehe ich sofort zur Abstimmung über und frage nach den Vorschlägen der Deputation, Seite 703 des Berichtes:

„Will die Kammer beschließen:

- I. dem mit Vorbehalt ständischer Genehmigung bewirkten Ankaufe des Kubn'schen Hausgrundstückes in Sachsenburg um den Kaufpreis von 24,000 Mark und des Schneider'schen Haus- und Feldgrundstückes in Voigtsberg um den Kaufpreis von 13,500 Mark zuzustimmen?“

Einstimmig.

Weiter:

„Will die Kammer den zu Deckung dieser Kaufschillinge erforderlichen Betrag von insgesammt 37,500 Mark bewilligen und mit gemeinjährig transitorisch 18,750 Mark unter Nr. 30 f. im ordentlichen Ausgabebudget auf die Finanzperiode 1876/77 Pos. 28 einstellen?“

Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Anträge derselben Deputation über den mündlichen Nachbericht zu Pos. 6 des außerordentlichen Budgets und Pos. 22a des ordentlichen Budgets“.*)

(Königl. Decret Nr. 2, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. S. 8, Pos. 22 a u. S. 18, Pos. 6.

Bericht A d. Finanzdeput. (A), s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 3. Bd. S. 1, resp. 38 u. 57 ff.

Anträge G, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 3. Bd. S. 179 f.)

Referent von Dchlschlängel: Meine Herren! Sie werden sich entsinnen, daß zu Pos. 6 des außerordentlichen Budgets die Kammer den Beschluß gefaßt hatte, die Feststellung des Betrages noch einmal zur Berathung an die Deputation zurückzuverweisen, nachdem die Kammer den Beschluß gefaßt hatte, der Regierung zur Erwägung zu empfehlen: „ob überhaupt die Delegationen einzuziehen seien“. Obwohl nun seitens der königl. Staatsregierung an die Deputation erklärt worden ist, daß sie in eine große Verlegenheit kommen würde, wenn die Erwägung doch dahin abzuschließen sei, daß die Delegationen in Sayda oder Döhlen — um diese beiden wird es sich namentlich handeln — nicht aufgehoben werden sollen, so hat doch die Deputation geglaubt, in Consequenz des gefaßten Beschlusses eine den betreffenden Ansprüchen entsprechende Absehung Ihnen vorschlagen zu sollen, und glaubt, dies auch noch aufrecht halten zu müssen, obwohl zwei Petitionen aus dem